

Schwimmverein Lünen von 1908 e.V.

SATZUNG

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, allerdings beziehen sich die Angaben auf Angehörige jeder geschlechtlichen Orientierung.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schwimmverein Lünen von 1908 e.V.“, abgekürzt: SVL 08.
2. Sitz des Vereins ist Lünen, der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lünen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck des Vereins

1. Der Schwimmverein Lünen von 1908 e.V. mit Sitz in 44534 Lünen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch „Förderung des Schwimm- und Wasserballsports“.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung des Schwimmsportes und schwimmsportunterstützender Aktivitäten im Bereich des Breiten- und Leistungssportes einschließlich sportlicher Jugendpflege.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lünen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

III. Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven (einschließlich Jugendmitgliedern) sowie Ehrenmitgliedern.

2. Zum Ehrenmitglied kann durch Vorschlag des Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, der sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Stellung eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den Verein erworben. Über eine eventuelle Nichtaufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Aufnahmeanträge von Jugendlichen müssen vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder durch Ausschluss.

Die Kündigung der Mitgliedschaft seitens der Mitglieder kann mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag ist noch für das volle Kalenderjahr zu entrichten

Mitgliedskarten sind an den Verein zurückzugeben, Vereinsabzeichen dürfen nicht mehr getragen werden.

Ein Ausschluss aus dem Verein muss erfolgen, wenn ein Mitglied der Satzung bewusst zuwiderhandelt oder den Zweck des Vereins absichtlich gefährdet bzw. sein Ansehen schädigt.

Über den Ausschluss entscheidet in jedem Falle der Geschäftsführende Vorstand zusammen mit dem Ältestenrat mit einfacher Mehrheit.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder über 18 Jahre haben das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht, das Recht Anträge zu stellen, sowie das Recht, die Vereinseinrichtungen gemäß Vereinszweck und Hausordnung zu benutzen.

Jugendmitglieder haben in Begleitung von durch den Vorstand legitimierten Übungsleitern das Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen gemäß Vereinszweck und Hausordnung.

2. Die Mitglieder haben die Pflicht zur Anerkennung der Satzung, zur Zahlung der festgesetzten Beiträge als Bringschuld sowie zu Befolgung der Anordnung des Vorstandes und seiner Beauftragten.
3. Die Rechte eines Mitgliedes, das seinen Pflichten nicht nachgekommen ist, ruhen bis zur Erfüllung derselben.

V. Aufnahmegebühr und Beiträge

Der Verein erhebt von allen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr und monatliche Mitgliedsbeiträge.

Die gültigen Aufnahmegebühren und der erste anteilige Jahresbeitrag wird nach Einreichung des Antrages zum nächsten Quartalsanfang abgebucht.

Die Mitgliedsbeiträge und gegebenenfalls anfallende Kursgebühren sind grundsätzlich per SEPA Lastschriftmandat zu entrichten.

Die Höhe der Monatsbeiträge, Aufnahmegebühren, Kursgebühren Nutzungsgebühren und Lizenzen für den Sportbetrieb wird vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit

VI. Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB (geschäftsführender Vorstand) wird gebildet aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender - Verwaltung/Sport
2. Vorsitzender - Technischer Bereich
1. Kassierer
- Schriftführer.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

2. Kassierer
1. Schwimmwart
2. Schwimmwart
1. Wasserballwart
2. Wasserballwart
- Breitensportwart
- Gebäude- und Gerätewart
- Presse- und Werbewart
- DLRG-Wart
- Jugendwart.

Jedes Vorstandsmitglied kann höchstens zwei Ämter im Gesamtvorstand bekleiden, jedoch nur ein Amt im geschäftsführenden Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gesetzlich nach innen und außen. Er ist für die Geschäftsführung und sportliche Leitung und die Durchführung der Versammlungsbeschlüsse verantwortlich.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder sind im Gesamtvorstand für ihre Sach- und Fachgebiete verantwortlich. Die zur Durchführung von Rechtsgeschäften zu leistenden Unterschriften sind von mindestens zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern zu vollziehen. Für die Beschlussfassung im Vorstand gelten die §§ 32 bis 34 des BGB.

2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre mit folgender Maßgabe:

Sollte zwischen den maßgeblichen Mitgliederversammlungen eine längere Zeit als zwei Jahre liegen, so verlängert sich die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder bis zum Termin der Mitgliederversammlung.

a) In den Jahren mit gerader Jahreszahl scheiden aus:

1. Vorsitzender
Schriftführer
2. Kassierer
1. Schwimmwart
1. Wasserballwart
- DLRG-Wart
- Werbe- und Pressewart
- Jugendwart

b) In den Jahren mit ungerader Jahreszahl scheiden aus:

- beide 2. Vorsitzende
1. Kassierer
2. Schwimmwart
2. Wasserballwart
- Breitensportwart
- Gebäude- und Gerätewart

3. Zu den Rechtsgeschäften und -handlungen, durch die Verpflichtungen des Vereins begründet werden, ist die vorherige Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen, wenn die einzugehenden Verpflichtungen den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsganges übersteigen.
4. Der Verein verfügt über eine Jugendordnung, wonach sich die Jugend selbst verwaltet.

VII. Kassen- und Buchprüfer

1. Die Prüfung der Kasse wird von zwei Mitgliedern durchgeführt, die in der Mitgliederversammlung zu bestimmen sind. Der Prüfungsbericht ist mit dem Kassenbericht der jeweiligen Mitgliederversammlung vorzulegen.
2. Außerdem kann im Verlaufe eines Geschäftsjahres die Kasse von beiden Kassenprüfern in zweckentsprechenden Abständen unvermutet geprüft werden.
3. Dem Geschäftsführenden Vorstand steht das Recht zu, jederzeit in die Kassenführung Einblick zu nehmen.

VIII. Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus drei bewährten Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt werden, mit der Maßgabe, dass jährlich ein Mitglied ausscheidet. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Ältestenrat hat die Aufgabe:
 - a) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander sowie zwischen Vorstand und Mitgliedern beizulegen,
 - b) die Befolgung der Satzung zu überwachen,
 - c) im Falle der Ziffer III. 4. zu entscheiden,
3. Gegen die Entscheidung des Ältestenrats ist die Berufung an eine außerordentliche Mitgliederversammlung möglich. Deren Entscheidung ist endgültig.
4. Die Entscheidung des Ältestenrates wird den Beteiligten durch den 1. Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt.

IX. Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung muss jährlich stattfinden. Sie soll möglichst im 1. Quartal abgehalten werden. Die Einladung erfolgt spätestens 8 Tage vorher durch Veröffentlichung des Termins auf der Homepage des Vereins, als Aushang im Clubhaus und in den lokalen Zeitungen RuhrNachrichten und LünerAnzeiger.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt die Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte des Vorstandes und den Prüfungsbericht entgegen. Sie erteilt dem Vorstand nach Stellungnahme Entlastung.

Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes, die Kassenprüfer und die Mitglieder des Ältestenrates.

Sie berät über die vorliegenden Anträge, die spätestens 24 Stunden vor Versammlungsbeginn beim 1. Vorsitzenden des Vereins schriftlich eingegangen sein müssen.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:
 - a) wenn es der Vorstand oder Ältestenrat im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
 - b) wenn $\geq 25\%$ der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen,
 - c) bei Einsprüchen gegen die Entscheidungen des Ältestenrates.
4. Die Versammlungen sind beschlussfähig, wenn zu ihnen ordnungsgemäß der Satzung entsprechend eingeladen worden ist.

Sofern in der Satzung nicht anders festgelegt ist, entscheidet grundsätzlich die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit kann der 1. Vorsitzende entscheiden.

5. Die Abstimmungen geschehen durch Handaufheben. Ist das Abstimmungsergebnis zweifelhaft, so ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag kann eine geheime Wahl erfolgen (Stimmzettel).

6. Vorstandswahlen werden grundsätzlich nur in der Mitgliederversammlung oder in einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen.

Scheidet jedoch ein Mitglied des Vorstandes, der Kassenprüfer oder des Ältestenrates vor Beendigung der Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit durch den Geschäftsführenden Vorstand kommissarisch ein Vertreter einzusetzen. Scheidet der 1. Vorsitzende vor Beendigung der Amtszeit aus, übernehmen die beiden zweiten Vorsitzenden bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch.

7. Nur anwesende Mitglieder über 18 Jahre sind stimmberechtigt.
8. Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands unterzeichnet werden.

X. Verbandsgerichtsbarkeit

1. Verbandsstreitigkeiten werden nach Maßgabe der Rechtsordnung des DSV durch ein Schiedsgericht geregelt. Die Rechtsordnung des DSV ist Teil dieser Satzung. Der Schiedsgerichtsbarkeit ist insoweit auch jedes einzelne Mitglied unterworfen.
2. Die dem Verein zustehende Ordnungsgewalt wird für den Fall eines Verstoßes eines Mitgliedes gegen die Vorschriften des DSV, des WSV und seiner Gliederungen im Rahmen der Rechtsordnung des DSV auf den DSV bzw. den WSV und dessen Gliederungen übertragen.
3. Disziplinar-, Ordnungs- und Zwangsmaßnahmen können auf Antrag von Organen des DSV, des WSV und des Bezirks sowie des Vereins und jedem einzelnen Mitglied verhängt werden und gegen Organe des DSV, des WSV und des Bezirks sowie den Verein und jedes einzelne Mitglied gerichtet werden wegen
 - a) Nichtbeachtung der Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des DSV und des WSV
 - b) Zuwiderhandlungen gegen Grundsätze des sportlichen Verhaltens oder gegen die Interessen des DSV und des WSV
4. Die Satzungen des Vereins und seine Beschlüsse dürfen dem Satzungsrecht des WSV und des Bezirks nicht widersprechen.
5. Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des DSV sowie des WSV und des Bezirks sind auch für das einzelne Mitglied verbindlich, soweit sie sich auf dieses beziehen. Das Mitglied erkennt durch seinen Vereinsbeitritt diese Verbindlichkeit an.

XI. Satzungsänderungen

1. Rein redaktionelle Änderungen kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss ändern. Über alle anderen Satzungsänderungen kann nur eine Mitgliederversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit $\geq 75\%$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheiden.

2. Die Beantragung von Satzungsänderungen ist in der jeweiligen Einladung zur Versammlung mit Begründung bekannt zu geben.
3. Über eine Satzungsänderung zum Zweck des Vereins (siehe II) kann nur in Anwesenheit von > 20% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder abgestimmt werden und erfordert eine Mehrheit von $\geq 75\%$ der anwesenden Mitglieder

XII. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins, ein Zusammenschluss mit einem anderen Verein oder eine Namensänderung kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Versammlung beschlossen werden.

Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2. Ein Beschluss über die Auflösung, Namensänderung oder Fusion bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Lünen, 19.08.2021

Schwimmverein Lünen von 1908 e.V.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

2. Vorsitzender